

Baumusterprüfbescheinigung

Bescheinigungs-Nr.: TÜV-TH-0090-NBM-2019-1001
Registrier-Nr.: MRL-3230/0001-19
Hersteller: Gilgen Door Systems AG
Freiburgstrasse 34
CH-3150 Schwarzenburg
Fertigungsstätte: Gilgen Door Systems AG
Freiburgstrasse 34
CH-3150 Schwarzenburg
Produkt: kraftbetätigter, automatischer Türantrieb für Drehflügeltür
Typ: FD 10
Beschreibung: kraftbetätigter, automatischer Türantrieb zum Einsatz / Anbau an ein- oder zweiflügelige Drehflügeltüren
Produktart: Unvollständige Maschine nach Richtlinie 2006/42/EG
Technische Daten: siehe Anlage 1
Zertifizierungsstelle: TÜV Thüringen e.V., Melchendorfer Straße 64, 99096 Erfurt
Prüfgrundlagen: EN 16005: 2012
DIN 18650-1/2: 2010-06
DIN EN 60335-1: 2018-07
DIN EN 60335-2-103: 2016-05
Gültigkeit : 24.06.2024
Prüfberichtsnummer: PB-MRL-3230/0001-19

Die Zertifizierungsstelle des TÜV Thüringen e.V. bescheinigt die Erfüllung der grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen für die Konstruktion und den Bau von Maschinen gemäß Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG.

Die detaillierten Ergebnisse der Prüfung sind in dem Prüfbericht dokumentiert. Der Prüfbericht darf nur mit Zustimmung der Zertifizierungsstelle an Dritte weitergegeben oder veröffentlicht werden.

Arnstadt, 24.06.2019

Ort, Datum



Zertifizierungsstelle für Maschinen
Der Leiter

Diese Baumusterprüfbescheinigung bezieht sich nur auf Konstruktion und Bau des beschriebenen Produktes in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/42/EG. Für Herstellung und Inverkehrbringen der (vollständigen) Maschinen sind weitere Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, die nicht durch diese Bescheinigung abgedeckt sind. Diese Bescheinigung bestätigt das Ergebnis einer einmaligen Untersuchung an dem zur Prüfung vorgelegten Prüfmuster. Es stellt kein allgemeingültiges Urteil über die Eigenschaften der Erzeugnisse aus der laufenden Fertigung dar. Diese Bescheinigung gilt nicht für Produkte, die von den Grenzen des beschriebenen Prüfmusters abweichen. Bei Änderungen der Prüfgrundlagen kann eine erneute oder zusätzliche Prüfung notwendig werden. Auch wenn sich vorstehend genannte Produkte nicht ändern, wird mit o.g. Gültigkeitsdatum diese Bescheinigung automatisch ungültig. Diese Prüfbescheinigung berechtigt nicht zur Führung eines Prüfzeichens oder des Logos des TÜV Thüringen e.V..

Einsatzbedingungen:

Vor dem Einsatz des Drehtürantriebes an einem Türsystem ist für den jeweiligen Einsatz eine Gefahrenanalyse und Risikobewertung durchzuführen. Entsprechend der Ergebnisse der Gefahrenanalyse und Risikobewertung ist der automatische Drehtürantrieb mit den erforderlichen Sensoren auszustatten und Maßnahmen zu ergreifen, so dass von der automatischen Drehflügeltür keine Gefahren für den Nutzer ausgehen.

Der Drehtürantrieb darf nur für die im Einsatzbereich liegenden Flügelgewichte und die zugelassenen Montagevarianten sowie Betriebsarten verwendet werden.

Als Sensoren zur Absicherung von Gefahrstellen sind die oben aufgeführten Sensoren zu verwenden. Dabei sind die Einsatzgrenzen gemäß den Herstellerangaben zu beachten.

Jedem Drehtürantrieb sind nachstehend aufgeführte bzw. ergänzende technische Unterlagen beizugeben:

- Vorlage für Risikoanalyse vor Ort,
- Montage- und Betriebsanleitung, Betreiberhandbuch mit:
 - Sicherheitshinweisen,
 - Angaben zur Bestimmungsgemäßen Verwendung,
 - Angaben zur Montage und Inbetriebnahme,
 - Funktionsbeschreibung der Anlage
 - Anschlussplan (Elektro Dokumentation)
 - Hinweisen zu Störungen sowie Instandhaltungen
 - Prüfbuch mit Angaben zur Prüfung und deren Fristen
- eine Kopie dieser Bescheinigung.

Vor der Inbetriebnahme des automatischen Drehtürantriebes ist eine Prüfung durch Sachkundige mit schriftlichem Nachweis des Prüfergebnisses erforderlich.

Für wiederkehrende Prüfungen gelten die am Einbauort gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Angaben des Herstellers zu den Wartungs- und Prüffristen sind zu beachten.

Hinweise:

Der Nachweis der Eignung des Drehtürantriebes vom Typ „FD 10“ zum Einsatz an Feuerschutztüren, Rauchschutztüren oder als Feststellanlage war nicht Gegenstand der Prüfung. Diese Leistungseigenschaften sind durch eigenständige bauaufsichtliche Zulassungen / Bauartgenehmigungen nachzuweisen.